



MITTEILUNGSBLATT

Gemeinde Pfarrkirchen i.M.

Nr. 1/2019, Februar 2019
AMTLICHE MITTEILUNG

Tel.: 07285/415
FAX: 07285/415-4

Homepage: <http://www.pfarrkirchen.at>
E-Mail: gemeindeamt@pfarrkirchen.at

An einen Haushalt
Zugestellt durch Post.at

Liebe Gemeindebürgerinnen und Gemeindebürger!



Unsere Gemeinde zählte leider Anfang Jänner zu den am heftigsten von der Schneedruckkatastrophe betroffenen Gebiete im Bezirk Rohrbach. Vor allem die Höhenlagen ab 650 m aufwärts hat es ganz schlimm erwischt. Dieses Ereignis war für uns alle eine große Herausforderung, um immer im Sinne der Sicherheit die richtigen Entscheidungen zu treffen. Welche Verkehrswege können

wir noch aufrechterhalten, wo ist es zu gefährlich, was muss gesperrt bleiben, wie erfolgt die Information, wenn es z.B. keinen Schul- oder Kindergartenbetrieb gibt. Das alles mussten wir immer relativ rasch entscheiden.

Über 1 Woche hat dieses Extremereignis andauert. Durch den großartigen Einsatz aller Freiwilligen Feuerwehren unserer Gemeinde und auch unserer Winterdienststeinsatzkräfte, die in diesen Tagen ebenfalls Herausragendes geleistet haben, konnte diese Situation gut gemeistert werden. Da wurden ganz viele freiwillige Stunden geopfert, nicht nur beim Freischneiden der Straßen, sondern auch beim Abschaufeln der Dächer in den höhergelegenen Ortschaften unserer Gemeinde. Dort wo Gefahr in Verzug war, wurden neben bereits umgestürzten oder geknickten Bäumen auch schon bedenklich in die Fahrbahn hängende Äste oder Bäume entfernt und am Straßenrand gelagert. Ich danke allen Helfern wirklich sehr herzlich für diesen so wertvollen nicht ungefährlichen und zeitaufwendigen Dienst. Besonderer Dank gilt auch jenen Landwirten, die dabei ihre Traktoren mit Rückezange unentgeltlich eingesetzt haben. Mein Dank gilt aber auch der Bevölkerung für das entgegengebrachte Verständnis der gesetzten Maßnahmen wie Schulschließung,



Der Güterweg Pfarrwald war wegen umgestürzter Bäume mehrere Tage lang gesperrt.

Straßensperren, Umschneiden sicherheitsgefährdender Bäume usw. Aufgrund der nach wie vor großen Schneemengen war es für viele noch gar nicht möglich, sich ein Bild vom tatsächlichen Schadensausmaß im Wald machen zu können. Für alle Waldbesitzer ab einer Schadfläche von mind. 0,5 ha gibt es die Möglichkeit um Unterstützung aus dem Katastrophenfonds des Landes OÖ anzusuchen. Unsere Mitarbeiter am Gemeindeamt unterstützen euch dabei gerne.

Schwimmkurs für Anfänger

Wie in den letzten Jahren organisiert der Familienbeirat auch heuer wieder einen Schwimmkurs im Hallenbad Wegscheid. Herr Erwin Raab wird in bewährter Art und Weise diesen Kurs leiten. Es sind 8 Termine vorgesehen. Beginn ist am Dienstag, 12. März um 17.00 Uhr. Die weiteren Termine sind dann jeweils freitags um 16.15 Uhr und dienstags um 17.00 Uhr. Die Kinder sollen mindestens 5 Jahre alt und Nichtschwimmer sein. Kinder, die schon schwimmen können und nur ihre Technik verbessern wollen, sind mit diesem Kurs nicht angesprochen. Die Kosten für den Kurs betragen je nach Teilnehmerzahl zwischen 32 und 35 Euro. Für den Hallenbadeintritt ist jeweils 1 Euro zu bezahlen. Es dürfen höchstens 15 Kinder teilnehmen. Anmeldungen und nähere Informationen bei Fr. Doris Kandlbinder, Wehrbach, Tel.: 0664 / 4117277.

Euer Bürgermeister
Hermann Gierlinger

Gemeindearbeiter Leopold Huber in Pension

Wie bereits im letzten Mitteilungsblatt berichtet, ist unser Gemeindearbeiter Leopold Huber seit Februar 2019 in Pension. Im Rahmen der alljährlichen Weihnachtsfeier der Gemeindebediensteten bedankte sich Bürgermeister Hermann Gierlinger für seinen jahrelangen vorbildlichen Einsatz für unsere Gemeinde.



Katastrophenhilfe für Schäden am Waldbestand

Der Schneedruck im Jänner hat in vielen Wäldern erhebliche Schäden angerichtet. Die Aufarbeitung des Schadholzes bedeutet für die betroffenen Waldbesitzer nicht nur einen erhöhten Arbeitsaufwand und Geräteverschleiß, sondern auch einen erheblichen Einkommensverlust. Da eine möglichst rasche Schadholzaufarbeitung notwendig ist, gewährt das Land OÖ. eine finanzielle Hilfe aus öffentlichen Mitteln als Beihilfe zu den erhöhten Erntekosten. Voraussetzung für die Gewährung einer Katastrophenhilfe ist das Vorliegen einer Schadfläche von mindestens 0,5 Hektar, wobei Teilflächen eine Mindestgröße von 1000 m² haben müssen, sowie einen Schaden am Baumbestand von mehr als 40%. Grob gesagt muss also jeder zweite Baum geschädigt sein.

Die Antragstellung hat innerhalb von 3 Monaten nach Schadenseintritt und spätestens 1 Woche vor Beginn der Aufarbeitung zu erfolgen. Anträge stehen im Internet auf der Landeshomepage zur Verfügung und sind ausnahmslos am Gemeindeamt einzubringen. Für weitere Fragen steht Förster Ing. Markus Reifinger, Tel. 0664 / 600 72 704 33 gerne zur

Verfügung. Die Bediensteten am Gemeindeamt sind bei der Antragstellung, Herstellung von Kataster- und Lageplänen usw. gerne behilflich.

Beihilfe der SVB für Ankauf von Forstschutzbekleidung

Für die Aufarbeitung von Schadholz ist das Verwenden einer geeigneten Schutzausrüstung sehr wichtig. Bei der SVB unfallversicherte Betriebsführerinnen und Betriebsführer, die eine Schutzausrüstung im Wert von mindestens 110 Euro kaufen, erhalten daher von der SVB einen Zuschuss in der Höhe von 60 Euro. Dieser Zuschuss wird pro Betrieb einmal gewährt. Zur Schutzausrüstung zählen Helmset, Schnitsschutzhose, Forstsicherheitsjacke, Forstsicherheitschuhwerk und Arbeitshandschuhe. Die Förderaktion läuft im Zeitraum 1.10.2018 (frühester Termin des Ankaufs der Schutzausrüstung) bis 31.3.2019 (Einsendeschluss an die SVB). Am Antrag ist die Bestätigung für Schadholz von der Gemeinde oder der Bauernkammer erforderlich.

Die Kriminalprävention des Landeskriminalamtes OÖ informiert:

Seit Juni 2018 ist es zu einer Vielzahl an betrügerischen Anrufen bei älteren oder betagten Personen gekommen. Die unbekannt Täter geben sich als Polizisten aus und teilen ihren Opfern mit, dass ein Angehöriger in einen Verkehrsunfall verwickelt oder festgenommen wurde und eine hohe Bargeldsumme als "Kautions" bezahlt werden müsse.

Wie bereits mehrfach in den Medien und von der Polizei berichtet, kam es in den vergangenen Wochen vermehrt zu betrügerischen Anrufen von unbekannt Tätergruppierungen. Den potentiellen Opfern wird von einem Betrüger, der sich als Polizist ausgibt, eine Notlage vorgespielt, in dem ihnen von einem angeblichen Verkehrsunfall eines nahen Angehörigen berichtet wird. Um eine Haftstrafe zu vermeiden, müsse eine hohe Kautions in bar an einen Polizisten übergeben werden.

Allein in den letzten zwei Wochen wurde drei Oberösterreicher und Oberösterreicherinnen Opfer dieser Betrüger. Erschwerend bei den Ermittlungen kommt hinzu, dass die Betrugshandlungen erst oft Stunden später polizeilich angezeigt werden. Da die Gesamtschadenssumme österreichweit bereits im hohen sechsstelligen Bereich liegt, wird im polizeilichen Vorgehen spezielles Augenmerk auf die Prävention gelegt. Banken und diverse öffentliche Einrichtungen wurden und werden sensibilisiert.

Klarstellung

Die Polizei ruft niemals bei Angehörigen an und fordert Geld, geschweige denn, kommt sie zu Privatpersonen nach Hause, um Geld oder Wertgegenstände abzuholen.

In diesem Zusammenhang ersucht die Polizei auch die Bevölkerung, Angehörige oder bekannte ältere Personen über diese Art des Betrug in Kenntnis zu setzen und über die richtige Vorgehensweise zu informieren.

Tipps der Kriminalprävention:

- Brechen Sie Telefonate, bei denen von Ihnen Geldleistungen gefordert werden, sofort ab. Lassen Sie sich auf keine Diskussionen ein und machen Sie Ihrem Gegenüber

entschieden klar, dass Sie auf keine der Forderungen/Angebote eingehen werden.

- Lassen Sie sich, auch von Polizisten, im Zweifelsfall immer Dienstaussweise zeigen.
- Falls Verwandte ins Spiel gebracht werden, kontaktieren Sie diese, um die Echtheit eines vermeintlichen Vorfalls nachzuprüfen.
- Lassen Sie niemanden in Ihr Haus oder Ihre Wohnung, den Sie nicht kennen. Verwenden Sie zur Kontaktaufnahme die Gegensprechanlage oder verwenden Sie die Türsicherungskette oder den Sicherungsbügel.
- Falls es zu einem Betrug gekommen ist, sind alle Informationen zum Täter besonders wichtig: notieren Sie Aussehen, Kleidung, Sprache, Autokennzeichen, Autofarbe etc.
- Erstellen Sie umgehend Anzeige bei der nächsten Polizeidienststelle.

Europawahl 2019: EU-Bürger können Wahlrecht beantragen!

Für die Europawahl am 26.05.2019 sind nicht nur alle österreichischen Staatsbürger ab dem 16. Lebensjahr wahlberechtigt, sondern auch alle anderen EU-Bürger, wenn sie mit Hauptwohnsitz in Österreich gemeldet sind.

EU-Bürger, die an der Europawahl teilnehmen wollen und noch nicht in die Wählererevidenz eingetragen sind, müssen bis spätestens 12. März 2019 die Aufnahme in die Wählererevidenz am Gemeindeamt beantragen, damit sie in Österreich bei der EU-Wahl wahlberechtigt sind.

Das EU-Wahlrecht darf europaweit nur 1 x ausgeübt werden. Wer also in seinem Heimatland noch wahlberechtigt ist, weil er z.B. dort noch gemeldet ist, kann ein zweites Wahlrecht in einer österreichischen Gemeinde nicht mehr beantragen.

Heizkostenzuschuss 2018/19

Das Land Oberösterreich gewährt auch heuer wieder einen Heizkostenzuschuss an sozial bedürftige Personen.

Richtlinien

- Für die Beheizung einer Wohnung – gleichgültig mit welchem Energieträger – wird an sozial bedürftige Personen ein Heizkostenzuschuss in Höhe von 152 Euro gewährt.
- Es muss sich bei dieser Wohnung um den Hauptwohnsitz handeln und die Wohnung muss im Bundesland Oberösterreich sein. (Für Zweitwohnsitze ist kein Heizkostenzuschuss möglich).
- Soziale Bedürftigkeit liegt vor, wenn das monatliche Nettoeinkommen aller tatsächlich im Haushalt lebenden Personen die Summe der folgenden Beträge nicht übersteigt: Alleinstehende Euro 909,42; Ehepaar/Lebensgemeinschaft Euro 1.363,52; Erhöhungsbetrag je Kind: Euro 169,39. Bei Haushaltsgemeinschaft von Eltern(teilen) mit erwachsenen, selbsterhaltungsfähigen Kind(ern) ist für das „Kind“ die für eine alleinstehende Person festgelegte Einkommensgrenze von 909,42 Euro anzuwenden; bei gemeinsamem Haushalt von Geschwistern jeweils dieser Richtsatz. Bei allen Anträgen sind die Einkommensverhältnisse des Jahres 2018 anzuwenden!
- Bei der Antrag stellenden Person muss ein eigener Haushalt vorliegen. Leben mehrere Personen in einem Haus, liegen getrennte Haushalte nur insoweit vor, als diese Personen in jeweils abgeschlossenen Wohneinheiten (Küche, Wohn-/Schlafraum, Sanitäreinheit) leben.
- Ein Heizkostenzuschuss kann nur jenen Personen gewährt werden, die auch tatsächlich für die Heizkosten



aufzukommen haben. Demnach ist die Gewährung eines Heizkostenzuschusses an jene Personen ausgeschlossen, bei denen vertraglich sichergestellt ist, dass für ihre Heizkosten Dritte aufzukommen haben (z.B. im Rahmen eines Übergabevertrages). In diesem Sinne gilt dasselbe für Personen, die ihren Brennstoff aus eigenen Energiequellen abdecken können.

- BezieherInnen von bedarfsorientierter Mindestsicherung haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss. Bei nicht ganzjährig durchgängigem Mindestsicherungsbezug im Jahr 2018 steht dem/der AntragstellerIn nur dann der Heizkostenzuschuss zu, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Heizkostenzuschuss aktuell kein Antrag auf bedarfsorientierte Mindestsicherung gestellt ist oder keinerlei Geldleistungen aus der bedarfsorientierten Mindestsicherung bezogen werden. Für im Jahr 2018 bezogene Mindestsicherung ist pro Bezugsmonat ein Zwölftel

des zu gewährenden Heizkostenzuschusses abzuziehen. Dies gilt sowohl für den/die AntragstellerIn als auch für alle im gemeinsamen Haushalt lebenden Personen.

- Asylwerber, deren Aufenthalt im Rahmen der Grundversorgung sichergestellt wird, haben keinen Anspruch auf den Heizkostenzuschuss.
- Die Antragsfrist läuft bis 12. April 2019, das Antragsformular steht auf der Gemeindehomepage zum Download bereit.
- NEU: Das Antragsformular muss aufgrund der Bestimmungen der Datenschutz-Grundverordnung nicht nur vom Antragsteller, sondern von allen Personen im Haushalt, die über ein eigenes Einkommen verfügen, unterschrieben werden (Seite 4 des Antragsformulares)!

Zeckenschutz-Impfaktion 2019

Die Impfung gegen die durch Zeckenstich übertragene Hirnhautentzündung ist ab dem vollendeten 1. Lebensjahr möglich. Die Grundimmunisierung besteht aus drei Teilimpfungen: Die beiden ersten Teilimpfungen erfolgen im Abstand von 1 - 3 Monaten, die dritte Teilimpfung 5 - 12 Monate nach der zweiten. Die erste Auffrischungsimpfung folgt nach drei Jahren, weitere Auffrischungsimpfungen alle 5 Jahre. Bei Personen ab dem 60. Lebensjahr werden wieder 3-Jahres-Auffrischungsintervalle empfohlen.

Impfkarte und Anmeldeblatt mitbringen!

Neben der Impfkarte müssen alle Impflinge ein ausgefülltes Anmeldeblatt zur Impfung mitbringen. Die Anmeldeblätter sind am Gemeindeamt erhältlich bzw. können von der Internetseite der Gemeinde heruntergeladen werden.

Kosten (bei der Impfung bar zu bezahlen):

Kinder und Jugendliche bis vollendetem 15. Lebensjahr:	13,70 €
Jugendliche im 16. Lebensjahr	15,70 €
Personen ab dem 16. Lebensjahr	18,50 €

Impfgebühr-Sonderregelung ab dem 3. Kind:

Für Familien mit mehr als 2 unversorgten Kindern gilt folgende Sonderregelung: Die Gesamtkosten der Impfung werden ab dem 3. Kind vom Land OÖ. übernommen, wenn bereits das 1. und 2. Kind kostenpflichtig geimpft wurden. Für das 3. und weitere Kind sind bei der Impfung € 4,- bar zu entrichten, die jedoch von der Krankenkasse gegen Vorlage der Zahlungsbestätigung wieder rückerstattet werden - somit ist diese Impfung kostenfrei.

Kostenzuschüsse:

Versicherte aller Kassen erhalten von ihrem Krankensicherungsträger gegen Vorlage der bei der Impfung ausgestellten Zahlungsbestätigung einen Kostenzuschuss.

IMPFTERMINE:

Volksschule Pfarrkirchen	Di., 26.02.2019, 08.30 Uhr
Neue Mittelschule Hofkirchen	Di., 26.02.2019, 10.15 Uhr
Gemeindeamt Oberkappel	Mi., 20.03.2018, 11.00 Uhr

**Neues aus der
Gesunden
Gemeinde**



VOLLMONDWANDERUNG

Termin: Samstag, 16. Februar 2019

Wanderung von Pfarrkirchen nach Altenhof, Einkehr und gemütlicher Abschluss im GH Mayrhofer in Altenhof
Abmarsch um 19:00 Uhr am Ortsplatz in Pfarrkirchen
Wanderführung: Maria Neumüller, Hedwig Kaiser und Helga Lang

Die Wanderung findet bei jeder Witterung statt! Deshalb unbedingt geeignete Kleidung und Beleuchtung (Stirn-, Taschenlampe) mitnehmen. Rücktransport nach Pfarrkirchen mit Taxi Heinzl möglich (Euro 2,00 pro Person).

TANZEN FÜR PAARE ALLER ALTERSGRUPPEN

Wir starten mit einem Tanztreff für alle Paare die wieder einmal das Tanzbein schwingen möchten. Dies ist kein Tanzkurs, sondern ein Treffen bei dem man sich untereinander austauschen kann. Mitzubringen ist die FREUDE am Tanzen.

Nächster Termin: Donnerstag, 28. Februar 2019

Uhrzeit und Veranstaltungsort: ab 19:30 Uhr im Turnsaal der Volksschule Pfarrkirchen

Leitung: Elisabeth Huber aus Karlsbach

Das Treffen ist kostenlos und soll eine Möglichkeit zum Tanzen in der näheren Umgebung bieten.

Weitere Termine (immer letzter Donnerstag im Monat):

Donnerstag, 28. März 2019

Donnerstag, 25. April 2019

Donnerstag, 30. Mai 2019

KANGATRaining für Mütter mit Babys/Kleinkinder

Zeitraum: 5 Kurseinheiten – immer mittwochs von 27.02. bis 27.03.2019

Uhrzeit & Treffpunkt: 9:00 bis 10:00 Uhr im Turnsaal der Volksschule Pfarrkirchen

Kursleitung: Nathalie Ameseder aus Peilstein

Kosten: Euro 60,00 pro Person/Kurs (Leihtragen sind bei Bedarf vorhanden)

INFORMATION UND ANMELDUNG: Nathalie Ameseder, Tel. 0664/ 8772121 oder Email: nathalie@kangatraining.at
Homepage: www.kangatraining.info

KÖRPERLICH UND GEISTIG FIT MIT SMOVEY'S

Dieser Kurs ist für jede Altersgruppe geeignet!

Zeitraum: 6 Kurseinheiten – immer mittwochs von 06. März bis 10. April 2019

Uhrzeit & Treffpunkt: 19:30 bis 20:30 Uhr im Turnsaal der Volksschule Pfarrkirchen

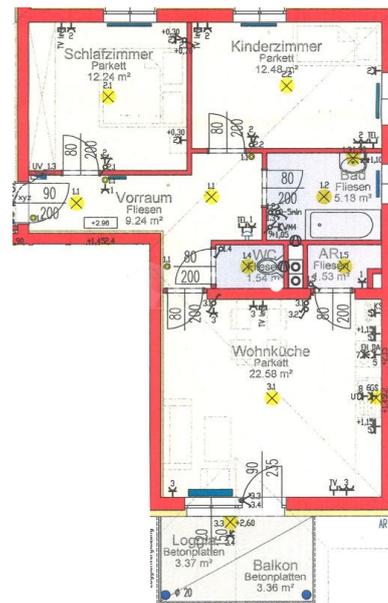
Kursleitung: Maria Bumberger aus Niederkappel

Kosten: Euro 48,- pro Person/Kurs inkl. Smovey-Leihgebühr

Aus organisatorischen Gründen bitten wir um eine Anmeldung bis Freitag, 01. März 2019. INFORMATION UND ANMELDUNG: Claudia Reiter – Gesunde Gemeinde Pfarrkirchen
Tel. 07285 415-7 oder claudia.reiter@pfarrkirchen.at

Freie Mietwohnung

Die Wohnung 6 im Obergeschoß der GWB-Wohnanlage Pfarrkirchen wird ab Mai 2019 wieder neu vermietet. Sie besteht aus Vorraum, Wohnküche, Bad/WC, Abstellraum und 2 Zimmern mit einem Gesamtausmaß von 68 m². Bewerbungen können schriftlich beim Gemeindevorstand Pfarrkirchen eingebracht werden. Monatliche Miete incl. Betriebskosten: ca. 470 Euro, zuzüglich Strom und Heizung. Weitere Informationen erhalten Sie am Gemeindevorstand Pfarrkirchen.



Termine

Betriebsanlagensprechtage

18.02.2019	04.03.2019	18.03.2019	01.04.2019
15.04.2019	29.04.2019	13.05.2019	24.06.2019

jeweils von 8.15 bis 12 Uhr bei der BH Rohrbach (Anmeldung unter der Tel.Nr. 07289 / 8851-69401)

Naturschutz-Beratungstage

20.03.2019	10.04.2019	08.05.2019	29.05.2019
------------	------------	------------	------------

jeweils von 09:00 bis 12:00 Uhr bei der Bezirkshauptmannschaft Rohrbach, Zimmer 105, 1. Stock. Terminvereinbarung unter 07289/8851-69413 oder 69415 erforderlich.

Beratung im Zusammenhang mit geplanten Vorhaben im Grünland bzw. im Nahbereich von Gewässern (Geländegestaltungen, Rodungen, Aufforstungen, Entwässerungen, Teichanlagen, Wegebau, Naturschutzförderungen). Keine Gebäudevorhaben!

Bauverhandlungen

01.04.2019 (NEU!), 10.05.2019

Gemeinderats-Sitzungen

01.03.2019 26.04.2019 31.05.2019

Sachkundenachweis für neue Hundebesitzer:

05.04.2019, 19 Uhr, Rohrbach-Berg
12.04.2019, 18.30 Uhr, Lichtenau
11.05.2019, 18 Uhr, Sarleinsbach